

Prof. Dr. Neidhard Sonicht  
Rechtsanwalt

Zeitungsverlag GmbH & Co Waiblingen KG  
diese vertreten durch die Persönlich haftende Gesellschafterin Zeitungsverlag GmbH  
diese vertreten durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herr .....

Herrn ..... als inhaltlich Verantwortlichen gemäß § 6 MDStV  
des Internetauftritts [www.zvw.de](http://www.zvw.de)

Albrecht-Villinger-Straße 10

71332 Waiblingen

den 30. Oktober 2013

### Entwurfsgedanken II

Sehr geehrte Herren,

In Ihrer weiteren Berichterstattung vom 6.9.2013 über den Fall des "Prof. Dr. Dr.h.c." geben Sie mir den Namen Neidhard Sonich. Offensichtlich recherchieren Sie mangelhaft, nehmen die Dinge gerne ungenau, wenn Sie einmal Hartmut und sodann ohne Begründung, aber mit Hintersinn Neidhard als Vornamen für mich verwenden.

Als Starken, Harten und fest Entschlossenen verstehen Sie mich sicherlich nicht, sonst hätten Sie sich nicht durch den Beklagten in den Gerichtssaal zu dessen Hilfe organisieren lassen.

Insoweit der zweigliedrige Name Neidhard den Neidigen kennt, danke ich für Ihr immanentes Lob, an einen der bedeutendsten und fruchtbarsten deutschsprachigen lyrischen Dichter des Mittelalters, Neidhard von Reuental zu erinnern.

Die darin liegende, von Ihnen offensichtlich beabsichtigte allegorische Konnotation, was schon die ehemals erfolgte Namensverwendung Hartmut belegt, mich des feindlichen Eifers und der harten Missgunst zu zeihen, verkennt maßlos die einfachsten Grundregeln unseres Zusammenlebens - vom Recht ganz abgesehen: Sich nicht zu überschätzen, ehrlich zu bleiben und vor allem sich nicht rechtswidrig mit Titeln zu schmücken. Vanitas vanitatum.

Mit freundlichen Empfehlungen

So wirklich nicht

(Bitte mit "t"; die dem Gericht vom Verfügungsbeklagten vorgelegte Ehrenurkunde in englischer Sprache wies zugestandermaßen so viele Tipp- und grammatikalische Fehler auf, dass einem graust).